

## **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland**

*Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 19.02.2026  
Ausgabe 2026/11*

### **Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland zur Festlegung von Schulbezirken an Grundschulen (Schulbezirkssatzung) vom 17.02.2026**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs.1 Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 25 Abs.1, 2 und 3 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2026 folgende Satzung:

#### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Gemäß § 25 Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) hat jede Grundschule einen Schulbezirk. Der Schulbezirk ist nach § 25 Abs. 2 S.1 SächsSchulG dabei das Gebiet des Schulträgers. Dieser kann in seinem zuständigen Gebiet für Grundschulen Schulbezirke festlegen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist Schulträger von folgenden Grundschulen:

- *Grundschule Friederike-Caroline-Neuber*  
Leinweberstraße 14, 08468 Reichenbach im Vogtland.
- *Weinholdschule Grundschule*  
Weinholdstraße 14, 08468 Reichenbach im Vogtland;  
Auslagerung ab 2026/2027 in die Grundschule Friederike-Caroline-Neuber.
- *Dittes-Grundschule*  
Dittesstraße 5, 08468 Reichenbach im Vogtland.
- *Grundschule Mylau*  
Mylau, Heubnerring 1, 08499 Reichenbach im Vogtland.

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

- (2) Die Stadt Reichenbach im Vogtland bestimmt den Schulbezirk für die Grundschulen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG. Dieser bildet die Grundlage für die jährliche Schulanmeldung.

### **§ 3 Schulbezirke**

- (1) Für die Stadt Reichenbach im Vogtland wird ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

Der Ort und Termin für die Schulanmeldung werden rechtzeitig bekanntgegeben.

- (2) Die Entscheidung zur Einschulung treffen die Schulleiter des gemeinsamen Schulbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde nach Aufnahmekapazität der Grundschulen, der Beschulung von Geschwisterkindern und den Schulwegbeziehungen.

- (3) Die Aufnahmekapazität bis zum Schuljahr 2026/2027 ist wie folgt festgelegt:

Grundschule Friederike-Caroline-Neuber	bis zu zwei Züge
Weinholdschule Grundschule	ein Zug
Dittes-Grundschule	bis zu zwei Züge
Grundschule Mylau	ein Zug.

- (4) Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird in der Weinholdschule Grundschule keine erste Klasse mehr gebildet. Spätestens mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 wird die Weinholdschule Grundschule aufgehoben und es erfolgt die Zusammenführung der Weinholdschule Grundschule und der Grundschule Friederike-Caroline-Neuber zu einer Grundschule.

- (5) Ab dem Schuljahr 2027/2028 werden die in Abs. 4 geregelten Aufnahmekapazitäten wie folgt festgelegt:

Grundschule Friederike-Caroline-Neuber	bis zu drei Züge
Dittes-Grundschule	bis zu zwei Züge
Grundschule Mylau	ein Zug.

- (6) Bei Nichterreichen der in Abs. 6 festgelegten Aufnahmekapazitäten von mindestens zwei 1. Klassen an den Schulstandorten der Grundschule Friederike-Caroline-Neuber und der Dittes-Grundschule erfolgt ein sofortiger Einschulungsstopp für das betreffende Schuljahr in der Grundschule Mylau. Die Abstimmungen hierzu werden gemeinsam mit dem Landesamt für Schule und Bildung getroffen.

### **§ 4 Geltungszeitraum**

- (1) Die Satzung gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2026/2027.

- (2) Die Satzung gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 18.03.2020, zuletzt geändert am 27.04.2021 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 17.02.2026

Henry Ruß  
Oberbürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

**Redaktion:**

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: [kessler@reichenbach-vogtland.de](mailto:kessler@reichenbach-vogtland.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:**

Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.